

Anlage 1

Zweihundertfünfundsechzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Zeltinger Straße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Gottesweg
bis Briedeler Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zum Gottesweg durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht.

Erneuerung der Straßenentwässerung mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zum Gottesweg durch Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Parkflächen auf der Westseite durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

2. Friedrich-Schmidt-Straße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Klosterstraße
bis Stadtwaldgürtel

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen unter Beibehaltung der bereits erneuerten Tragschichten.

3. Vogelsanger Straße**(Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt

von Innere Kanalstraße
 bis Melatengürtel/Ehrenfeldgürtel

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-
 schicht, Asphalttragschicht und Schottertrag-/Frostschutzschicht, Erneuerung der Rin-
 nenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege mit Ausnahme des Bereiches vor dem Fröbelplatz durch Ein-
 bau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertrag-/Frostschutzschicht, Einbau von Bord-
 steinen in Teilbereichen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

Herstellung bzw. Erneuerung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster
 auf Schottertrag-/Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von
 Straßenbäumen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Geestemünder Straße**(Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Neusser Landstraße
 bis Industriestraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung des Straßenentwässerungskanal von ca. 90 m westlich der Franz-Greiß-
 Straße bis zur Industriestraße sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 261. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom
 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-
 liche Maßnahmen vom 08.10.2017 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 419) wird wie folgt ge-
 ändert:

In § 1 Ziffer 2

Ulrichgasse**(Stadtbezirk 1)**

wird in der Abschnittsbezeichnung das Wort „Kartäuserwall“ durch das Wort „Sachsenring“
 ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.04.2018** in Kraft.**§ 1 Ziffer 2** tritt rückwirkend zum **01.12.2017** in Kraft.**§ 1 Ziffer 3** tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt
Köln in Kraft.**§ 1 Ziffer 4** tritt rückwirkend zum **01.10.2015** in Kraft.**§ 2** tritt rückwirkend zum **01.08.2017** in Kraft.